

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 22

„Sandheide V“

der Gemeinde Hammah

Auftraggeber:

cappel + kranzhoff

stadtentwicklung und planung gmbh

Büro Himmelpforten: Poststraße 27 | 21709 Himmelpforten

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20
22767 Hamburg

Bearbeiter:

Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Tel. 040 - 80 79 25 96

E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Stand 13.06.2017

Inhalt:

1	Einleitung.....	2
2	Lage des Plangebietes, Schutzgebiete.....	3
3	Biotop- und Habitatausstattung.....	3
4	Wirkungen des Vorhabens.....	3
5	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	4
6	Europäische Vogelarten.....	5
7	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	6
8	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	7
9	Zusammenfassung und Fazit.....	8
10	Literatur, Quellen, Rechtsgrundlagen.....	9

1 Einleitung

Die Gemeinde Hammah stellt den Bebauungsplan Nr. 22 „Sandheide V“ auf. In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes von etwa 2,5 ha Flächengröße wird die Realisierung eines Wohngebietes planungsrechtlich ermöglicht.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für über Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Im vorliegenden Fachbeitrag wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Als Grundlage dient zum einen die Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung im Bereich des Plangebietes durch Ortsbegehung am 23.03.2017. Zudem werden Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten ausgewertet. Dazu werden auch Daten und Aussagen der Landschaftsplanung herangezogen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Siedlungsgefüges von Hammah und grenzt direkt an das Wohngebiet Sandheide IV an. Nördlich des Plangebietes verläuft die Straße Osterheide, an die die Straßenerschließung des neuen Wohngebietes angebunden werden soll.

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Stader Geest, genauer in der naturräumlichen Untereinheit Oldendorfer Geest, im Westen des Landkreises Stade.

In der Umgebung des Plangebietes bis 3 km Abstand liegen keine FFH-Gebiete und keine EU-Vogelschutzgebiete. FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000.

Im direkten Umgebungsbereich des Plangebietes liegen gemäß Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade (2014) zudem keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

3 Biotop- und Habitatausstattung

Das Plangebiet besteht aus intensiv genutzter Ackerfläche. Im Nordosten befindet sich zudem im Bereich der geplanten Anbindung an die Straße Osterheide wegebegleitender Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes.

Südlich, nordöstlich und östlich jeweils angrenzend außerhalb des Plangebietes befinden sich weiterer wegebegleitender Gehölzbestand aus Laubgehölzarten bzw. Baumreihen.

Östlich und südlich davon setzt sich Ackerfläche fort. Nördlich und westlich angrenzend liegt Siedlungsbestand.

4 Wirkungen des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan wird die Entwicklung eines Wohngebietes mit Errichtung von Gebäuden und Anlagen, Flächenversiegelungen, Abgrenzung von Wohngrundstücken sowie Wohnnutzung ermöglicht. Zur Straßenerschließung ist neben der Anbindung an das westlich angrenzende neu entstandene Wohngebiet auch im Nordosten eine Straßenanbindung an die Straße Osterheide vorgesehen.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit zu Beginn der Bauarbeiten auf Freiflächen im Bereich des Plangebietes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel bei Beseitigung einzelner Laubgehölze im Zuge der Straßenanbindung im Nordosten.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Grundstücke etc.) im Bereich des geplanten Plangebietes,
- Verlust von Lebensraum durch Inanspruchnahme einzelner Laubgehölze im Zuge der Straßenanbindung im Nordosten,
- Wirkung bei Errichtung von Gebäuden und Nutzungen im Plangebiet auf die Umgebung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzung des Wohngebietes, Auswirkungen auf das Umfeld.

5 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Flüge von Fledermäusen über längere Distanzen, etwa beim jährlichen Zug in die Winterquartiere bzw. Sommerlebensräume, sind über das Plangebiet prinzipiell möglich. Bei Streckenflügen über mittlere Distanzen, etwa beim Flug von Quartieren in Jagdgebiete, nutzen Fledermäuse lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Waldränder) als Leitstruktur zur Orientierung. Entlang der Baumreihen angrenzend an das Plangebiet sind daher Flüge von Fledermäusen möglich. Hinweise für eine besondere Bedeutung des Plangebietes und des Umfeldes für Fledermäuse liegen nicht vor. Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse nicht zu erwarten.

Vorkommen von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen im Plangebiet kann aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Amphibien, Reptilien

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf. Das Plangebiet ist als Lebensraum für Amphibien und Reptilien dieser Arten ungeeignet, da geeignete Habitate (Laichgewässer, Feuchtbereiche, naturnahe Gehölzbestände, grabbare Offenstellen etc.) fehlen. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist auch eine besondere Bedeutung für wandernde Tiere dieser Arten auszuschließen.

Wirbellose

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Käfern, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

6 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht. Dazu wurde u.a. der Brutvogelatlas Niedersachsen (KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG 2014) ausgewertet.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung werden Vögel, die im Offenland brüten (Bodenbrüter) betrachtet.

Die **Feldlerche** besiedelt offene Kulturlandschaft, die eine gute Übersicht für den Bodenbrüter bildet. Acker- und Grünlandgebiete sowie andere Freiflächen mit geringem Gehölzanteil sind daher potenzieller Lebensraum der Feldlerche, die für diese Gebiete auch als Charaktervogel bezeichnet wird. Der Raum der Stader Geest weist, wie der gesamte Raum Niedersachsen, geeignete Habitate mit regelmäßigen Vorkommen der Feldlerche auf.

Feldlerchen halten beim Brüten zu Vertikalstrukturen wie Wald- und Siedlungsflächen Abstände von mindestens 60 bis 120 m. Einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005, NLWKN 2011).

Kiebitze besiedeln offenes Grünland, vornehmlich feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Die Art gilt als standorttreu und kehrt alljährlich in alte Brutgebiete zurück, auch wenn in diesen das Grünland zwischenzeitlich zu Acker umgebrochen wurde und durch intensive Bewirtschaftung stark beeinträchtigt wird.

Der Kiebitz ist scheu gegenüber Menschen und hält vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Menschen, Gebäuden, Baumbeständen etc. Weite Sichtmöglichkeiten sind für Brutvorkommen erforderlich. Der Kiebitz wird in den Roten Listen deutschlandweit als stark gefährdet (Kategorie 2) und in Niedersachsen als gefährdet (Kategorie 3) geführt.

Im Plangebiet liegt kein Ort in mehr als 60 m Abstand zur angrenzenden Siedlungsfläche, die mit Gebäuden und Hecken eine Vertikalstruktur bildet. Die angrenzend an das Plangebiet vorhandenen Baumreihen wirken als weitere Vertikalstrukturen. Nach den Lebensraumansprüchen der Feldlerche und des Kiebitz wird daher davon ausgegangen, dass das Plangebiet von beiden Arten, nicht als Brutgebiet genutzt wird.

Brutvorkommen **ungefährdeter Arten der Bodenbrüter**, wie z.B. dem Fasan, sind im Plangebiet nicht wahrscheinlich aber auch nicht gänzlich auszuschließen. Der Fasan ist typischer Besiedler der offenen Kulturlandschaft. Fasane finden hier Brutstandorte an Flächenrändern entlang von Wegrainen oder Gehölzbeständen, die Deckung bieten. Die Vogelart ist allgemein häufig vertreten und im Bestand nicht gefährdet. Im Bereich des Plangebietes sind Randbereiche eingeschränkt geeignet. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Brutvorkommen festgestellt.

Gehölzbestände in Randbereichen des Plangebietes und in der Umgebung sind als Habitat für **gehölzbrütende Vögel** grundsätzlich geeignet. Brutvorkommen von wenig anspruchsvollen, allgemein häufig vorkommenden Vogelarten der Siedlungsbereiche, die in Gehölzen frei brüten, wie Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, und Mönchgrasmücke und weiteren Arten sind möglich. Diese Arten sind im Bestand weder gefährdet noch selten. Sie sind bei ihrer Brutplatzwahl flexibel und passen sich an das jeweilige Habitatangebot an.

Vorkommen gefährdeter oder seltener gehölzbrütender Arten, die gegenüber Störungen empfindlich sind, wie etwa der Neuntöter, sind dagegen sehr unwahrscheinlich.

Für Brut- oder Gastvögel hat das Plangebiet keine wichtige Bedeutung. Davon kann aufgrund der Lage angrenzend an Siedlungsfläche sowie aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße des Plangebietes ausgegangen werden. Zu Vertikalstrukturen wie Siedlungsflächen und Baumreihen halten viele Wiesenvogelarten beim Brüten und Rasten Abstand.

7 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Potenzialabschätzung zur Betroffenheit von Arten (Kap. 5 und 6) sind europäische Vogelarten, hier Brutvögel, planungsrelevant. Es handelt sich dabei ausschließlich um ungefährdete Arten, die zusammengefasst als Artengruppe bzw. Gilde, z.B. Bodenbrüter, betrachtet werden. Die Planungsauswirkungen sind für diese Artengruppen hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu prüfen.

7.1 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

- ungefährdete Vogelarten

Bodenbrüter

Brutvorkommen von Bodenbrütern, wie dem Fasan, im Plangebiet sind nicht sehr wahrscheinlich aber auch nicht gänzlich auszuschließen. Bei der Bestandserfassung wurden keine Vorkommen oder Hinweise darauf festgestellt.

Sollten Fasane entgegen der Annahme im Plangebiet brüten, wären ihre Nester von Bautätigkeiten nicht direkt betroffen, da Fasane ihre Nester gewöhnlich nicht innerhalb von Freiflächen sondern an Flächenrändern und somit nicht inmitten künftiger Baugebiete anlegen. Die Zerstörung von Nestern und Gelegen durch Bautätigkeit ist daher nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) zu erwarten.

- ungefährdete Vogelarten der Gehölzbrüter

Bei der Beseitigung von Gehölzen besteht grundsätzlich die Gefahr, dass besetzte Nester zerstört werden und damit Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine zeitliche Regelung für die Gehölzbeseitigung, zu treffen (vgl. Kap. 8).

7.2 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Baubedingte Störungen sind temporär. Im umgebenden Siedlungsbereich gehen bereits im Bestand von den bestehenden Nutzungen und vom Straßenverkehr Störungen durch Lärm und Bewegungen aus, die auf Vögel im Plangebiet und dem Umfeld einwirken. Bei Umsetzung der Planung sind daher baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf Vögel im Plangebiet und im Umfeld nicht zu erwarten.

Entsprechend sind auch bei betriebsbedingtem Fahrzeugverkehr und bei Nutzungen im Wohngebiet keine erheblichen Auswirkungen durch Störungen auf geschützte Tiere im Umfeld zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

7.3 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

- ungefährdete Vogelarten der Bodenbrüter und der Gehölzbrüter

Bei dem Verlust von Freifläche (intensiv genutzte Ackerfläche) sowie von einzelnen Laubgehölzen können Vögel der allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten der Gilden der Bodenbrüter und der Gehölzbrüter betroffen sein, die das Plangebiet potenziell zur Fortpflanzung nutzen.

In der Umgebung des Plangebietes sind zahlreiche Lebensräume in entsprechender oder besser geeigneter Ausprägung vorhanden, die potenziell als Lebensraum für Vögel dieser Arten dienen. Vögel dieser Arten sind bei ihrer Brutplatzwahl flexibel und passen ihren Brutplatz an das jeweilige Habitatangebot an.

Der Verlust von Freifläche führt zu einer Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen dieser Artengruppe. Dieser ist jedoch im Umfang jeweils gering und für die Erhaltung der lokalen Populationen dieser allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten im Naturraum nicht erforderlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Fortpflanzungsstätten ihre ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen können.

Der Verlust von einzelnen Laubgehölzen im Nordosten des Plangebietes führt zu einer geringfügigen Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen dieser Artengruppe. Außerhalb der Eingriffsflächen bleiben Laubgehölze in entsprechender Ausprägung in größerem Flächenumfang erhalten. Weitere Lebensräume dieser Art sind in der weiteren Umgebung des Plangebietes vorhanden, die potenziell als Lebensraum für Vögel dieser Arten dienen.

Es kann für beide Vogelartengruppen davon ausgegangen werden, dass die Fortpflanzungsstätten ihre ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen können.

Der bei Umsetzung der Planung mögliche Verlust von Lebensraum für Vögel dieser Arten ist daher artenschutzrechtlich nicht als Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu werten. Es ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu erwarten.

8 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) werden folgende Maßnahmen empfohlen.

Schutz von Gehölzbrütern: Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten. Mit dem Beachten dieser Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung wird dem Verbot der Tötung und Verletzung von Tieren Rechnung getragen.

9 Zusammenfassung und Fazit

Für den Bebauungsplan Nr. 22 „Sandheide V“ der Gemeinde Hammah werden Aussagen zur Betroffenheit europäisch besonders und streng geschützter Arten getroffen. Dazu wird auf Grundlage einer Ortsbegehung und nach Auswertung vorliegender Verbreitungsdaten eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Anhand der Vorhabenwirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Im Fazit wird die artenschutzrechtliche Relevanz der Planung bewertet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können.

Zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen alle Fledermausarten. Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen im Plangebiet sind aufgrund fehlender Strukturen auszuschließen. Beeinträchtigungen von Fledermäusen, die über das Plangebiet fliegen, sind nicht anzunehmen. Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Bereich des Plangebietes sind auszuschließen.

Im Plangebiet sind im Ergebnis der Potenzialabschätzung Brutvorkommen allgemein weit verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten der Bodenbrüter und der Gehölzbrüter möglich.

Bei Gehölzbeseitigung kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) durch die Einhaltung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen vermieden werden (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme).

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der Bauleitplanung und der Vermeidungsmaßnahme die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, Juni 2017

10 Literatur, Quellen, Rechtsgrundlagen

Literatur

- ALTMÜLLER, R., H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Listen der Libellen Niedersachsens und Bremens, 2.Fassung, Stand Januar 2007. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2010, 30.Jg. Nr.4, S.211-238, Hannover
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30.November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- KRÜGER, T., M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015, in: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 35.Jg. Nr.4, S.181-260, Hannover
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft 48: 1-552+DVD, Hannover.
- LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade, Neuaufstellung 2014.
- NLWKN (HRSG.) (2010): Lebensansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30.Jg. Nr.2, S.85-160, Hannover
- NLWKN (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S. unveröff.
- PODLOUCKY, R., C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4.Fassung, Stand Januar 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2013, 33.Jg. Nr.4, S.121-168, Hannover
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 28.Jg. Nr.3, S.69-141, Hannover (verwendet: Korrigierte Fassung 1. Januar 2010, in www.nlwkn.de)

Rechtsgrundlagen:

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 1. März 2010, geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
Zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 06.06.2013 BGBl. I S. 1482.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).

NAGBNATSCHG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (GVBl Nr. 6 vom 26.02.2010 S. 104) Gl.-Nr.: 28100

VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.1.2010).